AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014 **HANNOVER, 09. JANUAR 2014** **NR. 01**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 (Gewässerunterhaltungsverordnung) 2

Landeshauptstadt Hannover

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) vom 14.03.2013. 3

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung 3

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2010 3

XXII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 5

2 Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzung) 5

11. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 5

3. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan, 15. Änderung in dem Ortsteil Dollbergen **5**

Bebauungsplan Nr. 16B „Gewerbegebiet Dollbergen Ost - Erweiterung“, Ortschaft Dollbergen 6

Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenacker“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen **7**

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007 8

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

Bekanntmachung 11

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04.03.2008 (Gewässerunterhaltungsverordnung)

Die Regionsversammlung hat am 17.12.2013 aufgrund des § 78 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 79 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nummer 5 und § 161 Nummer 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 2
Geltungsbereich

Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Im Satz 1 werden „§§ 3 bis 5“ durch „§§ 4 und 5“ ersetzt.
- Im Satz 2 wird das Wort „fließgewässerökologischem“ durch „gewässerökologischem“ ersetzt.
- Der letzte Halbsatz „für die die §§ 3 und 4 ebenfalls gelten“ wird durch „für die der § 4 ebenfalls gilt“ ersetzt.

§ 3
Grundsätze der Unterhaltung

Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

Absatz 2 ist zukünftig § 4 Abs. 2.
- Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:
  „Röhricht ist ganzjährig mindestens zur Hälfte zu erhalten, sofern hiervon nicht nach § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Ausnahmen gelten.“

Absatz 3 wird neu eingefügt:
„Sohlräumungen und Mäharbeiten sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Sedimenten in die unterhalb liegenden Gewässer weitestgehend vermieden wird. Über geplante Sohlräumungen in Gewässern III. Ordnung ist der Unterhaltungspflichtige des unterhalb gelegenen Gewässers II. Ordnung rechtzeitig zu informieren.“

§ 4
Besondere Anforderungen an die Unterhaltung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Unterhaltungsarbeiten sind auf das unbedingt notwenige Maß zu begrenzen. Das Merkblatt DWA-M 610 „Neue Wege der Gewässerunterhaltung – Pflege und Entwicklung von Fließgewässern“ der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) – Stand Juni 2010, ISBN: 978-3-941897-11-3 – ist zu berücksichtigen.“
Absatz 2 ist der unveränderte alte § 3 Abs. 2.
Die bisherigen Absätze 1-3 werden Absätze 3-5.

§ 5
Unterhaltungsrahmenpläne, Arbeitspläne

Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Sofern nach § 10 Abs. 1 dieser Verordnung Ausnahmegenehmigungen erforderlich werden,…“

§ 6
Bauliche Anlagen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In der Klammerdefinition wird nach „Anbauten“ „ , Terrassen“ neu eingefügt.
Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Der Wortlaut „III. Ordnung“ wird gestrichen.
Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Nach „Auslaufbauwerke,“ wird „Dränungen,“ neu eingefügt.
- Satz 2 wird neu eingefügt:
  „Die Maßnahmen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen rechtzeitig vor der Baudurchführung abzustimmen.“

Absatz 5 wird neu eingefügt:
„Die Tiefe von neu anzulegenden Dränausläufen muss die üblichen Abflussverhältnisse im Gewässer berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf eine – gegenüber dem bisherigen Zustand – verstärkte Gewässerunterhaltung oder auf die Vertiefung der Sohle unterhalb der Dräneinmündung.“

§ 7
Bewirtschaftung

Absatz 6 wird neu eingefügt:
„Innerhalb des Gewässerprofils dürfen Mäh- und Räumarbeiten nur vom Unterhaltungspflichtigen oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.“

§ 9
Anpflanzung und Beseitigung von Gehölzen

Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Standortgerechte Bäume und Sträucher im Gewässerprofil und innerhalb des angrenzenden Streifens nach Abs. 1 dürfen nicht entfernt werden. Ausgenommen ist die Entfernung für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer und im Rahmen der Gefahrenabwehr oder der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.“

§ 10
Ausnahmeerteilung, andere Rechtsvorschriften

Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- „§ 4 Abs. 2“ wird durch „§ 4 Abs. 4“ ersetzt.
- Vor § 8 Abs. 3 wird „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- Nach „§ 8 Abs. 3“ wird „ , § 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ neu eingefügt.

Absatz 2 wird wie folgt geändert:
„§ 91 NWG“ wird durch „§ 57 NWG“ ersetzt.
Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Neben den Regelungen aus dieser Verordnung sind bei der Gewässerunterhaltung weitere Rechtsvorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf
- § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 NWG („Besondere Pflichten bei der Unterhaltung“),
- § 39 BNatSchG,
- § 30 BNatSchG und § 24 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) („Gesetzlich geschützte Biotope“),

- die Niedersächsische Artenschutz-Ausnahmeverordnung vom 20.07.2012 in der jeweils geltenden Fassung,
- Kapitel 5 des BNatSchG („Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope“) sowie die Bundesartenschutzverordnung,
- § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz („Vorsorgepflicht“) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung,
- die Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

verwiesen.“

§ 11
Durchführung der Gewässerschauen

Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird der Wortlaut „die nach § 60 NNatG anerkannten Verbände“ durch den Wortlaut „die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen“ ersetzt.
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 17.12. 2013

Region Hannover
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) vom 14.03.2013.

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (Bundesgesetzblatt I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (Bundesgesetzblatt I S. 3044), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) vom 14.03.2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 wird

a) der Betrag „0,80 €“ durch „0,90 €“
b) der Betrag „0,55 €“ durch „0,65 €“
c) der Betrag „16/600 €“ durch „18/600 €“
d) der Betrag „11/600 €“ durch „13/600 €“

ersetzt.

Artikel 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, den 19.12.2013

Stefan Schostok
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Parken in der Landeshauptstadt Hannover (Park GO) vom 14.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 19.12.2013

Stefan Schostok
Oberbürgermeister

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Lehrte

21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetztes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende 21. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:
Gebührenhöhe
Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich pro Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse 1 (wöchentlich einmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	2,70 €
Reinigungsklasse 2 (Winterdienst)	1,50 €
Reinigungsklasse 3 (wöchentlich sechsmalige Reinigung einschl. Winterdienst)	16,20 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lehrte

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung vom 11.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 und erteilt dem Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung.
2. Der Rat der Stadt Lehrte beschließt, den Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis 2010 in Höhe von 2.129.786,85 € zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses zu verwenden und den verbleibenden Überschuss in Höhe von 807.011,04 € der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Schlussbilanz der Stadt Lehrte zum 31.12.2010

Aktiva	01.01.2010 -Euro-	31.12.2010 -Euro-	Passiva	01.01.2010 -Euro-	31.12.2010 -Euro-
1. Immaterielles Vermögen	7.064.960,72	7.615.220,99	1. Nettoposition	178.040.096,59	177.444.068,71
			1.1 Basis-Reinvermögen	122.642.316,29	122.642.316,29
2. Sachvermögen	190.323.625,91	188.375.447,77	1.3 Jahresergebnis*	0,00	807.011,04
			1.4 Sonderposten	55.397.780,30	53.994.741,38
3. Finanzvermögen	24.181.692,37	22.190.667,94			
			2. Schulden	22.376.527,21	19.613.538,69
4. Liquide Mittel	124.553,78	5.184.386,72	2.1 Geldschulden	21.976.211,26	17.162.086,49
			2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	17.759.754,50	17.162.086,49
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	774.848,31	951.736,25	2.1.3 Liquiditätskredite	4.216.456,76	0,00
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	88.899,89	1.516.442,99
			2.4 Transferverbindlichkeiten	14.410,00	372.618,51
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	297.006,06	562.390,70
			3. Rückstellungen	21.931.499,70	27.048.379,79
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	121.557,59	211.472,48
Bilanzsumme	**222.469.681,09**	**224.317.459,67**	**Bilanzsumme**	**222.469.681,09**	**224.317.459,67**

Unter der Bilanz auszuweisen

Vorbelastung künftiger Jahre (54 Abs. 5 GemHKVO)	
Übertragene Haushaltsreste in das Jahr 2011	1.976.142,69 €
Bürgschaften	9.541.000,00 €
Gewährleistungsverträge	272.874,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	1.319.713,35 €

* Angaben des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (Passiva Punkt 1.3.2): 141.051,74 €

Der Jahresabschluss der Stadt Lehrte zum 31.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss mit allen Anlagen zzgl. des Schlussberichtes des Rechungsprüfungsamtes der Stadt Lehrte gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG an 7 Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage - zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte in der Kämmerei, Zimmer 2.5 im Nordflügel, öffentlich aus.

Lehrte, 16. Dezember 2013

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister
Sidortschuk

XXII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgenden XXII. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

	aus abflusslosen Gruben	**30,10 €**
und	aus Hauskläranlagen	**34,70 €**

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms. Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Der XXII. Nachtrag tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Lehrte, den 11.12.2013

Stadt Lehrte
Sidortschuk
Bürgermeister

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung der Realsteuerhebesätze der Stadt Sehnde (Hebesatzung)

Auf Grund § 25 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz und § 16 Abs. 1 und 2 Gewerbesteuergesetz in Verbindung mit §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Sehnde beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	460 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
2.	Gewerbesteuer	440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Sehnde, den 20.12.2013

Stadt Sehnde
(L.S.) Lehrke
Bürgermeister

11. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 10.12.2010 (Nds. GVBl. 2010,Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 21 der Satzung der Stadt Sehnde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 10.5.2007 hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung der Stadt Sehnde über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 16.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt
b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,25 €/m²

Artikel 2

Die 11. Nachtragssatzung tritt nach der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft.

Sehnde, den 19. Dezember 2013

Stadt Sehnde
(L.S.) Lehrke
Bürgermeister

3. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan
15. Änderung in dem Ortsteil Dollbergen

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 27.11.2013 - Az.: 61.03-21101-15/18-14/13 - gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetze genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung ist nachstehend abgedruckt:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.
Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstr. 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bauleitplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 20.12.2013

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 16B „Gewerbegebiet Dollbergen Ost - Erweiterung“, Ortschaft Dollbergen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 31.10.2013 den Bebauungsplan Nr. 16B „Gewerbegebiet Dollbergen Ost - Erweiterung“, Ortschaft Dollbergen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 20.12.2013

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenacker“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 29.08.2013 den Bebauungsplan Nr. 3 „Mühlenacker“, 1. Änderung, Ortschaft Hänigsen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:

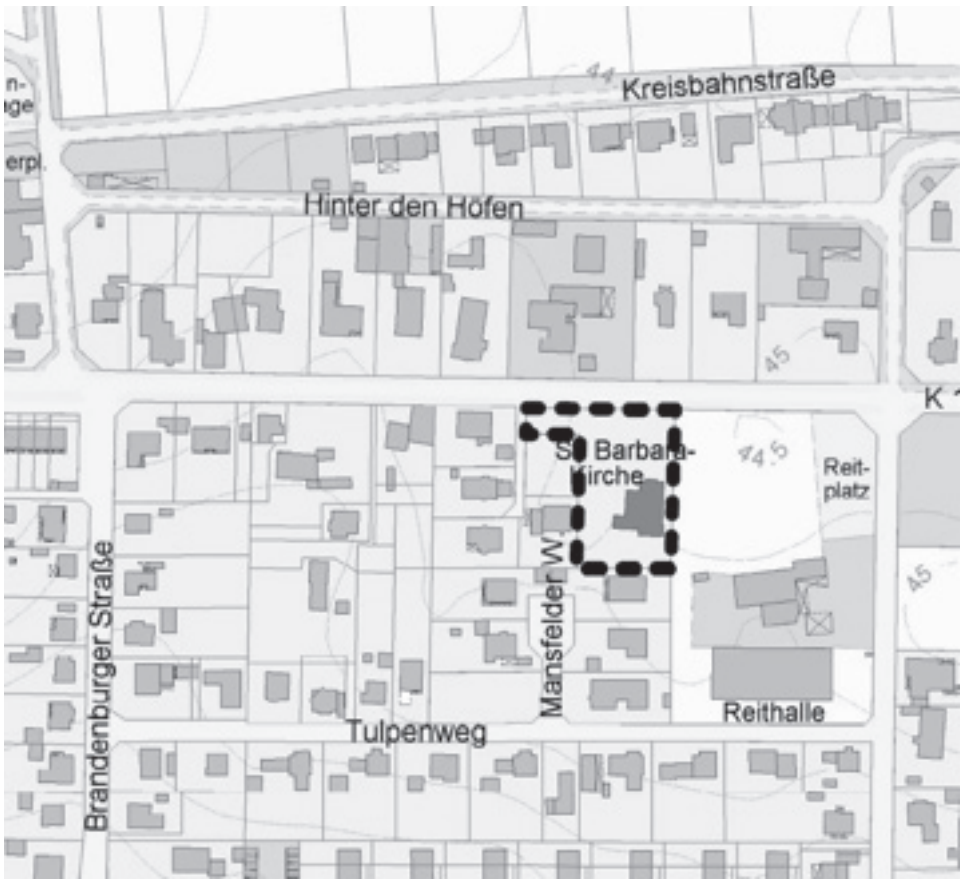

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.
Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 20.12.2013

Gemeinde Uetze
Bürgermeister
Werner Backeberg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 22-24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) und der §§ 22 – 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege der Gemeinde Uetze vom 26.04.2007, zuletzt geändert in der Fassung vom 19.03.2012

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:
1. Es wird der folgende neue § 5a eingefügt:

§ 5a Inanspruchnahme von Tagespflegeplätzen

(1) Die Gemeinde Uetze vermittelt gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
Kinder die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn
(a) die Sorge-/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
(b) die Sorge-/Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
(c) die Sorge-/Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.
(d) diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(2) Für Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann bzw. soll.
Bei Kindern im schulpflichtigen Alter kommt Kindertagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.

(3) Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche.

(4) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist.

(5) Diese Randbetreuungszeiten sind nur von Personen mit einer Tagespflegeerlaubnis abzudecken.

Artikel 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1: Der Satz - Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis wird der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt – wird gestrichen und ersetzt durch den Satz:
Für nichtqualifizierte Tagespflegepersonen kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um bis zu 30% abgesenkt werden.
2. Neu eingefügt wird in Absatz 1 der Satz:
Unterbrechungszeiten wie Schul- und Kindergartenbesuchszeiten wie auch Betreuungszeiten zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.
3. Der bisherige Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Betreut eine Tagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf (z. B. anerkannt nach SGB XII) kann sie ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Entgeltanteils für die Erziehungsleistung erhalten. Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:
a. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
b. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
c. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
d. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.
Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“. Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung kann das erhöhte Entgelt ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs (des Tagespflegekindes) für maximal 6 Monate rückwirkend gezahlt werden.
Bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist die Platzzahl um 1 zu reduzieren.
4. Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt geändert:
Die Gemeinde Uetze leistet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen einen monatlichen Zuschuss für die Unfallversicherung in Höhe von 7,28 € monatlich.
Zur Altersvorsorge wird die Hälfte der nachgewiesenen Beträge bis zur Höhe von 42,53 € monatlich erstattet.
Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege zwischen 385,00 € und 898,33 € monatlich 77,23 €. Bei einem zu versteuernden Einkommen aus Tagespflege über 898,33 € werden 14,9 % für die Krankenversicherung sowie maximal 2,3 % für die Pflegeversicherung zugrunde gelegt.
Die Beträge werden nur gewährt, soweit nicht bereits an anderer Stelle ein Zuschuss geleistet wurde.
Der Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal monatlich an die Tagespflegepersonen geleistet.
Ändern sich die diesbezüglichen Parameter, werden die Beträge angepasst.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Uetze, 20.12.2013

Gemeinde Uetze
Der Bürgermeister
In Vertretung
Achim Husemann

Entgelt für Tagespflegepersonen
(materielle Aufwendungen zzgl. Anteil für Förderleistung)

Gemäß § 7 wird folgendes Entgelt pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (5 Tage-Woche) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 5 Tage-Woche errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Stunden-Qualifikation nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	**828,12 €**	453,12 €	375,00 €
9,5 Stunden	**786,71 €**	430,46 €	356,25 €
9 Stunden	**745,31 €**	407,81 €	337,50 €
8,5 Stunden	**703,90 €**	385,15 €	318,75 €
8 Stunden	**662,50 €**	362,50 €	300,00 €
7,5 Stunden	**621,09 €**	339,84 €	281,25 €
7 Stunden	**579,68 €**	317,18 €	262,50 €
6,5 Stunden	**538,28 €**	294,53 €	243,75 €
6 Stunden	**496,87 €**	271,87 €	225,00 €
5,5 Stunden	**455,47 €**	249,22 €	206,25 €
5 Stunden	**414,06 €**	226,56 €	187,50 €
4,5 Stunden	**372,65 €**	203,90 €	168,75 €
4 Stunden	**331,25 €**	181,25 €	150,00 €
3,5 Stunden	**289,84 €**	158,59 €	131,25 €
3 Stunden	**248,44 €**	135,94 €	112,50 €
2,5 Stunden	**207,03 €**	113,28 €	93,75 €
2 Stunden	**165,62 €**	90,62 €	75,00 €
1,5 Stunden	**124,22 €**	67,97 €	56,25 €
1 Stunden	**82,81 €**	45,31 €	37,50 €
0,5 Stunden	**41,41 €**	22,66 €	18,75 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Stunden-Qualifikation 3 Jahre Berufserfahrung sowie Fortbildungen von 10 Stunden jährlich nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	**891,48 €**	516,48 €	375,00 €
9,5 Stunden	**846,91 €**	490,66 €	356,25 €
9 Stunden	**802,33 €**	464,83 €	337,50 €
8,5 Stunden	**757,76 €**	439,01 €	318,75 €
8 Stunden	**713,18 €**	413,18 €	300,00 €
7,5 Stunden	**668,61 €**	387,36 €	281,25 €
7 Stunden	**624,04 €**	361,54 €	262,50 €
6,5 Stunden	**579,46 €**	335,71 €	243,75 €
6 Stunden	**534,89 €**	309,89 €	225,00 €
5,5 Stunden	**490,31 €**	284,06 €	206,25 €
5 Stunden	**445,74 €**	258,24 €	187,50 €
4,5 Stunden	**401,17 €**	232,42 €	168,75 €
4 Stunden	**356,59 €**	206,59 €	150,00 €
3,5 Stunden	**312,02 €**	180,77 €	131,25 €
3 Stunden	**267,44 €**	154,94 €	112,50 €
2,5 Stunden	**222,87 €**	129,12 €	93,75 €
2 Stunden	**178,30 €**	103,30 €	75,00 €
1,5 Stunden	**133,72 €**	77,47 €	56,25 €
1 Stunden	**89,15 €**	51,65 €	37,50 €
0,5 Stunden	**44,57 €**	25,82 €	18,75 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur ErzieherIn nachweisen können

Stunden	Entgelt monatlich	Förderleistung	Anteil der materiellen Aufwendungen
10 Stunden	**966,36 €**	591,36 €	375,00 €
9,5 Stunden	**918,04 €**	561,79 €	356,25 €
9 Stunden	**869,72 €**	532,22 €	337,50 €
8,5 Stunden	**821,41 €**	502,66 €	318,75 €
8 Stunden	**773,09 €**	473,09 €	300,00 €
7,5 Stunden	**724,77 €**	443,52 €	281,25 €
7 Stunden	**676,45 €**	413,95 €	262,50 €
6,5 Stunden	**628,13 €**	384,38 €	243,75 €
6 Stunden	**579,82 €**	354,82 €	225,00 €
5,5 Stunden	**531,50 €**	325,25 €	206,25 €
5 Stunden	**483,18 €**	295,68 €	187,50 €
4,5 Stunden	**434,86 €**	266,11 €	168,75 €
4 Stunden	**386,54 €**	236,54 €	150,00 €
3,5 Stunden	**338,23 €**	206,98 €	131,25 €
3 Stunden	**289,91 €**	177,41 €	112,50 €
2,5 Stunden	**241,59 €**	147,84 €	93,75 €
2 Stunden	**193,27 €**	118,27 €	75,00 €
1,5 Stunden	**144,95 €**	88,70 €	56,25 €
1 Stunden	**96,64 €**	59,14 €	37,50 €
0,5 Stunden	**48,32 €**	29,57 €	18,75 €

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen - Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 03.12.2013 die Anhebung des Wasserpreises sowie des Grundpreises für Wasserzähler für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Dementsprechend werden die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes zur AVB Wasser V zum **01.04.2014** wie folgt angepasst:

1.1 Grundpreis
1.1.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein monatlicher Grundpreis erhoben. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Zähler-Nenngröße (Qn):

Grundpreis je Zähler (QN)	Netto €	USt 7 % €	Brutto €
Qn 2,5	7,30	0,51	7,81
Qn 6	13,79	0,97	14,75
Qn 10	26,66	1,87	28,52
Qn 15	38,50	2,70	41,20
Qn 25	43,80	3,07	46,87
Qn 40	54,51	3,82	58,32
Qn 60	76,03	5,32	81,35

1.2 Mengenpreis (Arbeitspreis)
1.2.1 Der Wasserpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Wasser:

Netto €	7% USt €	Brutto €
1,24	0,09	1,33

Garbsen, 19. Dezember 2013

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.
Der Verbandvorsteher
Wilfried Aick

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151